

Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2021

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.09.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Barsbüttel und Oststeinbek sowie die Städte Glinde und Reinbek bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Südstormarn“. Er hat seinen Sitz in Glinde.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Südstormarn“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG) ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan in der Fassung vom 13.12.2006 einschließlich des Flurstücksverzeichnisses.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband ist Träger der Abwasserbeseitigung, soweit diese Aufgaben nicht von Wasser und Bodenverbänden wahrzunehmen sind.

(2) Der Zweckverband ist bereit, weitere Aufgaben, insbesondere die Geschäftsführung des Wasser- und Bodenverbandes Glinde Au - Wandse, zu übernehmen.

(3) Der Zweckverband erfüllt die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung in den Ortsteilen Stemwarde und Willinghusen der Gemeinde Barsbüttel, der Stadt Glinde, der Gemeinde Oststeinbek sowie in den Stadtteilen Neuschönningstedt, Ohe und Schönningstedt der Stadt Reinbek.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Verhinderungsfall.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung.

(3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretungen.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 11.000,00 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 11.000,00 € übertragen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

(4) Sie oder er entscheidet ferner über

1. die Führung von Rechtsstreiten sowie den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird.

2. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit im Rahmen der HH-Satzung abgedeckt

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.500,00 € (die Gesamtbelastung 25.000,00 €) nicht übersteigt,

6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 250.000,00 € nicht übersteigt,

7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,

8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,

9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden (ohne Wertgrenze),

10. die Vergabe von Aufträgen (ohne Wertgrenze),

11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (ohne Wertgrenze),

12. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

Vier Mitglieder der Verbandsversammlung mit Stimmrecht und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

Vier Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Finanz- und Investitionsplanung, Grundstücksangelegenheiten.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 9 Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Kontrolle der Verbandsverwaltung, grundsätzliche Fragen der Entwicklung des Zweckverbandes und vorbereitende Beratung der Sitzungen der Verbandsversammlung.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie der Ausschüsse als ordentliches Mitglied des jeweiligen Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie der Ausschüsse im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält, sofern sie oder er nicht gleichzeitig Verbandsvorsteher ist, neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 30,00 €.

Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für Ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30tel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

(5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 325,00 €.

Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für Ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, 1/30tel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

(6) Ehrenbeamtinnen und -Beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitgliedern und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, den nicht der

Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandene Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 34,50 €.

(7) Personen nach Abs. 6, Satz 1 die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(8) Personen nach Abs. 6, Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 6 oder Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt nach Abs. 7 gewährt wird.

(9) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 10 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eine Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen der Ausschüsse erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der genannten Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden, um die Teilnahme an Beratungen und Abstimmungen und Kenntnisnahme von Beratungen und Beratungsergebnissen zu ermöglichen. Es ist auch möglich, eine Präsenzsitzung durchzuführen mit der Möglichkeit, einzelne Mitglieder mit Teilnahmerechten in einen

Sitzungsraum zuzuschalten. Die Entscheidung über die Durchführung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums in Abstimmung mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher.

(2) Im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 wird ein Verfahren entwickelt, wie Einwohnerinnen und Einwohner Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(3) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet hergestellt.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§ 12

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 13
Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen.

(2) Die Umlage gem. Abs. 1 wird entsprechend den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

(3) Die Kosten der Oberflächenwasserbeseitigung von öffentlichen Flächen werden auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Verteilungsschlüssel ist hierbei der auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden jeweils entfallende Anteil an der Gesamtfläche der öffentlichen Flächen.

§ 15
Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3, 14 und 20 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20
Rechtsstellung des Personals
bei der Auflösung des Zweckverbands

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbands.

§ 21
Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.zvsuedstormarn.de bekannt gemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Bergedorfer Zeitung“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 05.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 03.07.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 19.02.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Glinde, den 08.03.2019

gez. Jürgen Hettwer
Verbandsvorsteher